



# KREISVERWALTUNG NEUWIED

<b>Beschlussvorlage</b>	Drucksache-Nr.:	<b>KT/0392/2020</b>
	Datum:	<b>27.10.2020</b>
	Fachbereich:	<b>Geschäftsbereich I</b>
	Sachbearbeitung:	<b>Eyl-Müller, Doris</b>
	Beteiligung:	

Beratungsfolge (Sitzungstermin / Gremium):	<b>zu TOP</b>
Ö 30.11.2020 Kreisausschuss	
Ö 16.11.2020 Kreistag	

## Änderung der Satzung der Johanna-Loewenherz-Stiftung

### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag der in der Sachdarstellung in einer Synopse dargestellten Satzungsänderung („Satzung neu“) zuzustimmen.

<b>Beratungsergebnis</b>					
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Stimmenmehrheit <input type="checkbox"/>	Ja: <input type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	Enthaltung: <input type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>
Abweichender Beschluss:					
Datum	Schritfführer	Vorsitzender	Mitglied	Mitglied	

## Sachdarstellung:

In der Satzung der Johanna-Loewenherz-Stiftung in der bisherigen Form ergeben sich folgende Problematiken, die eine Anpassung der Satzung notwendig machen:

### 1. Die Finanzen

Der Vergaberhythmus und die Höhe der Geldpreise (Ehrenpreis und Stipendien) kann bei den derzeit möglichen Erträgen auf dem Kapital- bzw. Geldmarkt nicht beibehalten werden.

Die Kosten einer Preisverleihung gestalten sich bisher wie folgt:

Preisgeld: (Stipendiatinnen: i.R. mindestens 3 x 800 €; Ehrenpreis: 3.400 €)  
Veranstaltung: zwischen 350 € und 550 € je nach Musikalischem Rahmenprogramm etc.  
Gesamtkosten: mindestens: 2.750 € bis 3.950 €

Ursprünglich wurden 10.000 DM ausgeschüttet, in den Jahren danach wurden die Geldpreise bereits reduziert auf 1500 € je Stipendium und für den Ehrenpreis 4500 €.

Das Anlagevermögen, in Höhe von 140.000 € kann jedoch zur Zeit nur noch mit 0,1% sicher angelegt werden, was einem Zinsertrag von 140 € gleichkommt.

Auch wenn der derzeitige Kassenstand zum 31.12.2019 7.062,44 € beträgt, kann die Stiftung nur noch max. zwei Jahre Preisgelder in der bisher üblichen Höhe und Vielzahl vergeben. Die feierliche Übergabe des Ehrenpreises 2019 am 12. März 2020 fiel der Corona-Pandemie zum Opfer.

Hieraus folgt die Reduzierung der Preisgelder und der Vergabe-Rhythmen

### 2. Der Begriff Stipendium

Die Satzung spricht von der Vergabe eines oder mehrerer Stipendien, Suchmaschinen im Internet schlagen damit die Johanna-Loewenherz-Stiftung als mögliche Geldquelle zur Finanzierung eines Studiums vor. Trotz Hinweise auf der Homepage, dass es sich um eine Einmalzahlung handelt, gibt es fast täglich Anfragen oder eingereichte Bewerbungsunterlagen für ein klassisches Studienstipendium, auch ohne Berücksichtigung des Stiftungszweckes. Die Begrifflichkeit „Stipendium“ ist in der Satzung somit irreführend und bedarf einer Änderung.

Satzung vom 1. April 1991	Satzung neu
<b>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz</b> (1) Die Stiftung führt den Namen „Ehrenpreis des Landkreises Neuwied Johanna-Loewenherz-Stiftung“.	<b>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz</b> (1) Die Stiftung führt den Namen „Ehrenpreis des Landkreises Neuwied Johanna-Loewenherz-Stiftung“.
(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Landkreises Neuwied und hat ihren Sitz in Neuwied.	(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Landkreises Neuwied und hat ihren Sitz in Neuwied.
(3) Die Stiftung hat keine Mitglieder. Sie	(3) Die Stiftung hat keine Mitglieder. Sie

<p>besteht nur aus dem Stiftungsvermögen.</p> <p>(4) Die Stiftung wird vertreten durch den Landrat als Vorsitzenden und zwei, durch den Landrat bestimmte Mitarbeiter als Geschäftsführer bzw. Kassenführer. Sie erhalten keine Zuwendungen. Die Kassenprüfung erfolgt durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises.</p>	<p>besteht nur aus dem Stiftungsvermögen.</p> <p>(4) Die Stiftung wird vertreten durch den Landrat als Vorsitzenden und zwei, durch den Landrat bestimmte Mitarbeiter als Geschäftsführer bzw. Kassenführer. Sie erhalten keine Zuwendungen. Die Kassenprüfung erfolgt durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises.</p>
<p><b>§ 2 Zweck der Stiftung</b></p> <p>(1) Stiftungszweck ist die Förderung von Frauen, die sich irgendwie und auch irgendwo um die Sache der Frauen besonders verdient gemacht haben. Ohne Ansehen religiöser und politischer Anschauung soll die Förderung durch Vergabe von Geldpreisen an Frauen erfolgen, die besondere wissenschaftliche, künstlerische oder literarische Leistungen vollbracht haben oder sich in sonstiger Weise um die Stellung der Frau in Staat und Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.</p> <p>(2) Zu diesem Zweck wird</p> <p>a) in Jahren mit ungerader Jahreszahl ein Ehrenpreis an eine oder mehrere im Sinne des Stiftungszweckes herausragende Persönlichkeit(en) verliehen.</p> <p>b) in Jahren mit gerader Jahreszahl werden ein oder mehrere Stipendien an Frauen zur Weiterführung besonders herausragender wissenschaftlicher, künstlerischer oder literarischer Arbeiten vergeben.</p>	<p><b>§ 2 Zweck der Stiftung</b></p> <p>(1) Stiftungszweck ist die Förderung von Frauen, die sich irgendwie und auch irgendwo um die Sache der Frauen besonders verdient gemacht haben. Ohne Ansehen religiöser und politischer Anschauung soll die Förderung durch Vergabe von Geldpreisen an Frauen erfolgen, die besondere wissenschaftliche, künstlerische oder literarische Leistungen vollbracht haben oder sich in sonstiger Weise um die Stellung der Frau in Staat und Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.</p> <p>(2) Zu diesem Zweck werden ein Ehrenpreis an eine oder mehrere im Sinne des Stiftungszweckes herausragende Persönlichkeit(en) oder ein Geldpreis, bzw. Geldpreise an Frauen zur Weiterführung besonders herausragender wissenschaftlicher, künstlerischer oder literarischer Arbeiten im Wechsel vergeben.</p>
<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung</p>	<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(4) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung</p>

<p>dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden</p>	<p>dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden</p>
<p><b>§ 4 Stiftungsvermögen</b></p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen beträgt etwa 200.000,- DM</p> <p>(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen eines Dritten und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.</p>	<p><b>§ 4 Stiftungsvermögen</b></p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen beträgt etwa 140.000,- €</p> <p>(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen eines Dritten und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.</p>
<p><b>§ 5 Vergabe des Preises und der Stipendien</b></p> <p>Die Vergabe der jährlich zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel erfolgt durch den Kreisausschuss.</p>	<p><b>§ 5 Vergabe der Ehren- und der Geldpreise</b></p> <p>Vergabezeitpunkt und Höhe der Geld- bzw. Ehrenpreise richten sich nach den Erträgen, die die Stiftung auf dem Kapitalmarkt erwirtschaftet sowie möglichen Spendenaufkommen. Die Vergabe erfolgt durch den Kreisausschuss.</p>
<p><b>§ 6 Satzungsänderung</b></p> <p>Eine Änderung der Satzungsbestimmungen über Zweck und Sitz sowie die Auflösung der Stiftung kann nur mit einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> der Mitglieder des Kreistages beschlossen werden.</p>	<p><b>§ 6 Satzungsänderung</b></p> <p>Eine Änderung der Satzungsbestimmungen über Zweck und Sitz sowie die Auflösung der Stiftung kann nur mit einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> der Mitglieder des Kreistages beschlossen werden.</p>
<p><b>§ 7 Auflösung</b></p> <p>Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des Zweckes der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen in den allgemeinen Etat des Landkreises Neuwied, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu verwenden hat.</p>	<p><b>§ 7 Auflösung</b></p> <p>Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des Zweckes der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen in den allgemeinen Etat des Landkreises Neuwied, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu verwenden hat.</p>

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.



Achim Hallerbach  
Landrat